

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: Umsetzung STIKO-Empfehlungen Januar 2026

Vom 19. März 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. März 2026 beschlossen, die Schutzimpfungs-Richtlinie in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BAnz. S. 8154), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Die Tabelle in Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 1. Die Zeile „COVID-19“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 2 „Indikation“ des Abschnitts „Indikationsimpfung“ wird vor der Angabe „aktive neoplastische Erkrankungen“ die Angabe „maligne“ eingefügt.
 - b) In der Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ wird jeweils nach der Angabe „Auffrischimpfung im Herbst jedes Jahres“ die Angabe „(einmalig pro Saison)“ eingefügt.
 2. Die Zeile „Haemophilus influenzae Typ b (Hib)“ wird im Abschnitt „Indikationsimpfung“ wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 2 „Indikation“ wird die Angabe „anatomischer oder funktioneller Asplenie (z. B. Sichelzellanämie)“ durch die Angabe „erhöhter Anfälligkeit gegenüber bekapselten Bakterien (zum Beispiel bei anatomischer oder funktioneller Asplenie)“ ersetzt.
 - b) In der Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ wird nach der Angabe „Einmalige Impfung.“ der folgende Satz eingefügt:
„Ob Wiederholungsimpfungen sinnvoll sind, kann aufgrund unzureichender Datenlage derzeit nicht beurteilt werden.“
 3. In der Zeile „Influenza“ wird in der Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ der Abschnitte „Standardimpfung“, „Indikationsimpfung“ und „Berufliche Indikation“ jeweils im ersten Satz nach der Angabe „Impfung“ die Angabe „im Herbst/Winter (einmalig pro Saison)“ eingefügt.
- II. In der Tabelle in Anlage 2 werden im Abschnitt „COVID-19 mit Impfstoff“ die Zeilen „Comirnaty JN.1“ und „Comirnaty JN.1 (berufliche beziehungsweise Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)“ gestrichen.

III. Die Tabelle in Anlage 3 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Zeilen werden jeweils entsprechend der alphabetischen Reihenfolge eingefügt:

Impfung gegen ¹	Vom Lieferengpass betroffener empfohlener Impfstoff	Empfohlene Alternative(n) und Hinweise zur Umsetzung ²
„Diphtherie, Tetanus, Pertussis (bis zum Alter von 4 Jahren)	DTaP-Kombinationsimpfstoff	DTaP-IPV-Hib-Kombinationsimpfstoff“
„Hib	Hib-Einzelimpfstoff	DTaP-IPV-Hib- oder DTaP-IPV-Hib-HepB-Kombinationsimpfstoff <i>Zu beachten ist, dass ab dem Alter von 5 Jahren je nach angewandtem Impfstoff ggf. über den off-label-Gebrauch aufzuklären ist.“</i>

2. In der Zeile „Influenza (als Standardimpfung für Personen ab dem Alter von 60 Jahren)“ wird in der zweiten Spalte „Vom Lieferengpass betroffener empfohlener Impfstoff“ die Angabe „Hochdosis- oder MF59-adjuvantierter“ durch die Angabe „Hochdosis- und MF59-adjuvantierter“ ersetzt.

IV. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. März 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken